

Gesetz

vom 15. November 1996

über das freiburgische Bürgerrecht (BRG)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 44 der Bundesverfassung;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz);

gestützt auf den Artikel 45 der Staatsverfassung des Kantons Freiburg vom 7. Mai 1857;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 8. Oktober 1996;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Dieses Gesetz regelt unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen die Bedingungen für den Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts sowie das diesbezügliche Verfahren. Zweck

Art. 2. Erwerb und Verlust des Kantonsbürgerrechts und des Gemeindebürgerrechts erfolgen je nach Fall: Arten des Erwerbs und Verlusts der Bürgerrechte

- a) von Gesetzes wegen, in Anwendung der Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs und des Bürgerrechtsgesetzes;
- b) durch Beschluss der Bundesbehörde;
- c) durch Beschluss der Kantonsbehörde;
- d) durch Beschluss der Gemeindebehörde.

Begriffe **Art. 3.** ¹ Als Ausländer der zweiten Generation gilt das in der Schweiz geborene Kind von eingewanderten ausländischen Eltern sowie das Kind, das in die Schweiz eingereist ist und hier den grössten Teil seiner obligatorischen Schulzeit verbracht hat.

² Das freiburgische Bürgerrecht umfasst das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht.

2. KAPITEL

Erwerb des freiburgischen Bürgerrechts

1. ABSCHNITT

Erwerb von Gesetzes wegen

Grundsatz **Art. 4.** Der Erwerb des freiburgischen Bürgerrechts von Gesetzes wegen untersteht unter Vorbehalt von Artikel 5 dem Bürgerrechtsgesetz und dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Findelkind **Art. 5.** ¹ Das im Kanton gefundene Kind unbekannter Abstammung erwirbt neben dem Kantonsbürgerrecht das Bürgerrecht der Gemeinde, in der es aufgefunden wurde.

² Der Staatsrat stellt das freiburgische Bürgerrecht gestützt auf den Bericht des Departements des Innern (das Departement) fest.

2. ABSCHNITT

Erwerb durch Beschluss der Kantonsbehörde

A. Einbürgerung

Bedingungen **Art. 6.** Das freiburgische Bürgerrecht kann einer ausländischen Person a) Für ausländische Personen gewährt werden, wenn:

- a) sie die Bedingungen des Bundesrechts erfüllt;
- b) sie die Anforderungen an den Wohnsitz nach Artikel 8 erfüllt;
- c) eine Gemeinde bereit ist, sie als Bürgerin aufzunehmen;
- d) sie mit dem Kanton in einer Art verbunden ist, die ihre Eingliederung bezeugt;
- e) sie bereit ist, ihre öffentlich-rechtlichen Pflichten zu erfüllen;
- f) sie nicht während der letzten fünf Jahre vor der Einreichung des Gesuchs wegen einer schweren Straftat verurteilt wurde;
- g) sie einen guten Ruf geniesst.

Art. 7. ¹ Ein Schweizer kann um die Aufnahme in das freiburgische Bürgerrecht ersuchen, wenn er die Bedingungen von Artikel 6 Bst. b–g erfüllt. b) Für Schweizer

² Seine unmündigen Kinder werden in die Einbürgerung einbezogen; ab 16 Jahren ist ihre schriftliche Zustimmung erforderlich. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich, wenn der Gesuchsteller nicht über die elterliche Gewalt verfügt.

Art. 8. ¹ Der Gesuchsteller muss während mindestens drei Jahren im Kanton wohnhaft gewesen sein, wovon zwei Jahre in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs. c) Anforderungen an den Wohnsitz

² Ein Ausländer der zweiten Generation muss insgesamt zwei Jahre, wovon ein Jahr in den letzten zwei Jahren vor der Einreichung des Gesuchs, im Kanton oder in einem der im Ausführungsreglement aufgeführten Kantone wohnhaft gewesen sein.

³ Der Staatsrat kann in bezug auf die Anforderungen an den Wohnsitz interkantonale Gegenseitigkeitsvereinbarungen abschliessen.

⁴ Wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen, können die Anforderungen an die Wohnsitzdauer in den Jahren vor der Einreichung des Gesuchs gemildert oder aufgehoben werden. Der Gesuchsteller muss jedoch die Anforderungen an die gesamte Aufenthaltsdauer erfüllen.

⁵ Während des Verfahrens muss der Gesuchsteller grundsätzlich im Kanton wohnen; Ausländer der zweiten Generation müssen in der Schweiz wohnen.

Art. 9. Wer eingebürgert werden möchte, reicht das Gesuch auf dem Formular für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung beim Departement ein; dem Gesuch sind die im Ausführungsreglement aufgeführten Unterlagen beizulegen. Ordentliches Verfahren
a) Einreichung des Gesuchs

Art. 10. ¹ Nach Erhalt des Gesuchs ersucht das Departement die Kantonspolizei um einen Erhebungsbericht über die Situation des Gesuchstellers und holt die Stellungnahme des Gemeinderates der Gemeinde ein, deren Bürgerrecht beantragt wird. b) Erhebungen und Stellungnahme der Gemeinde

² Das Departement lässt ausserdem die Angaben über den Zivilstand des Gesuchstellers durch das Kantonale Amt für den Zivilstandsdienst überprüfen.

Art. 11. Sobald das Departement den Erhebungsbericht, die Stellungnahme der Gemeinde und das Visum des Kantonalen Amtes für den Zivilstandsdienst erhalten hat, gibt es eine Stellungnahme ab und schickt das Dossier im Hinblick auf die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung an die Bundesbehörde. c) Stellungnahme des Kantons

- d) Prüfung durch den Staatsrat **Art. 12.** Nachdem der Gesuchsteller die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erhalten hat, vergewissert sich das Departement, dass ihm das Gemeindebürgerrecht gewährt wurde, und bereitet das Dossier im Hinblick auf dessen Prüfung durch den Staatsrat vor.
- e) Einbürgerungsbeschluss des Grossen Rates **Art. 13.** ¹ Auf Antrag des Staatsrates wird das Dossier in der Form eines Dekretsentwurfs dem Grossen Rat unterbreitet.
² Die Einbürgerungskommission des Grossen Rates prüft das Dossier vorgängig und hört den Gesuchsteller an.
³ Der Grosse Rat entscheidet gestützt auf den Bericht der Einbürgerungskommission über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts.
- Erleichtertes Verfahren
a) für Ausländer der zweiten Generation **Art. 14.** Bei Ausländern der zweiten Generation kommt unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen das ordentliche Verfahren zur Anwendung:
a) Die Einbürgerungskommission kann auf die Anhörung des Gesuchstellers verzichten.
b) Die Bestimmungen über die Einbürgerungsgebühr und die für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständige Behörde bleiben vorbehalten.
- b) für Schweizer **Art. 15.** Bei Schweizern kommt, unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen, das ordentliche Verfahren zur Anwendung:
a) Die Einholung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung ist nicht erforderlich.
b) Die Einbürgerungskommission des Grossen Rates kann auf die Anhörung des Gesuchstellers verzichten.
c) Das Departement kann auf den Erhebungsbericht verzichten.
d) Die Bestimmungen über die Einbürgerungsgebühr und die für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständige Behörde bleiben vorbehalten.
- Rechtskraft **Art. 16.** Der Erwerb des freiburgischen Bürgerrechts wird mit der Verabschiedung des Dekrets durch den Grossen Rat rechtskräftig.
- Einbürgerungsdokument **Art. 17.** Sobald der Grosse Rat die Einbürgerung bewilligt hat, übermittelt der Staatsrat dem neuen Bürger ein Einbürgerungsdokument.
- Gebühren
a) Einbürgerungsgebühr **Art. 18.** ¹ Die kantonale Einbürgerungsgebühr beträgt höchstens 10 000 Franken.

² Bei einem Ausländer der zweiten Generation oder einem Schweizer:

- a) darf die kantonale Einbürgerungsgebühr 2000 Franken nicht übersteigen, wenn er bei der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs über 25 Jahre alt ist;
- b) wird keine Gebühr erhoben, wenn er bei der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs 25jährig oder jünger ist.

³ Im Falle des Rückzugs oder der Abweisung des Gesuchs wird die vom Gesuchsteller bezahlte Einbürgerungsgebühr zurückerstattet.

⁴ Die Einbürgerungsgebühr der Gemeinde darf den Höchstbetrag der kantonalen Einbürgerungsgebühr nicht übersteigen.

⁵ Die kantonale Einbürgerungsgebühr wird vom Staatsrat festgesetzt.

⁶ In jedem Fall wird der Vermögenslage und dem Einkommen des Gesuchstellers Rechnung getragen.

Art. 19. ¹ Der Staat und die Gemeinden können eine Verwaltungsgebühr erheben. b) Verwaltungsgebühren

² Wird das Gesuch zurückgezogen, ausgesetzt oder abgewiesen, so bleibt die Verwaltungsgebühr für die bereits durchgeführten Verfahrensschritte geschuldet.

Art. 20. ¹ Die kantonalen Einbürgerungs- und Verwaltungsgebühren müssen dem Departement vor Beginn der Session des Grossen Rates entrichtet werden. c) Zahlungsfristen

² Werden die Gebühren nicht fristgerecht entrichtet, so wird das Einbürgerungsgesuch von der Tagesordnung des Grossen Rates gestrichen.

³ Das Departement kann auf schriftliches und begründetes Gesuch des Gesuchstellers eine Ausnahme bewilligen.

B. Wiedereinbürgerung von Schweizern

Art. 21. ¹ Ein Schweizer, der sein freiburgisches Bürgerrecht infolge Heirat aufgegeben hat oder gezwungen war, es aufzugeben, kann auf ein an das Departement gerichtetes Gesuch hin jederzeit wieder in sein früheres Bürgerrecht aufgenommen werden. Bedingungen

² Die Heimatgemeinde wird angehört.

Art. 22. Über die Wiederaufnahme in das freiburgische Bürgerrecht entscheidet der Staatsrat. Zuständige Behörde

Unmündige
Kinder

Art. 23. Die Wiedereinbürgerung erstreckt sich auf die unmündigen Kinder des Gesuchstellers, sofern sie seiner elterlichen Gewalt unterstehen und vorher das freiburgische Bürgerrecht besaßen.

Gebühr

Art. 24. Der Wiedereinbürgerungsbeschluss unterliegt einer Gebühr.

3. ABSCHNITT

Erwerb durch Beschluss der Bundesbehörde

Art. 25. ¹ Über die Wiedereinbürgerung von Ausländern und die erleichterte Einbürgerung entscheidet die Bundesbehörde.

² Das Departement gibt der Bundesbehörde seine Stellungnahme nach den Artikeln 25 und 32 des Bürgerrechtsgesetzes ab.

3. KAPITEL

Verlust des freiburgischen Bürgerrechts

1. ABSCHNITT

Verlust von Gesetzes wegen

Gemäss Bundesrecht

Art. 26. Der familienrechtlich begründete Verlust des freiburgischen Bürgerrechts wird durch das Bürgerrechtsgesetz des Bundes und das Schweizerische Zivilgesetzbuch geregelt.

Gemäss kantonalem Recht

Art. 27. ¹ Ein Freiburger verliert sein freiburgisches Bürgerrecht durch Einbürgerung in einem anderen Kanton, sofern er dem Kantonalen Amt für den Zivilstandsdienst nicht innerhalb von sechs Monaten seit der Eröffnung der Aufnahme in das neue Bürgerrecht eine gegenteilige Erklärung abgibt.

² Jeder Freiburger, der in einem anderen Kanton eingebürgert wird, wird vom Kantonalen Amt für den Zivilstandsdienst darauf aufmerksam gemacht, dass er sein freiburgisches Bürgerrecht beibehalten kann.

2. ABSCHNITT

Verlust durch behördlichen Beschluss

A. Entlassung

Schweizer
Bürgerrecht

Art. 28. ¹ Die Entlassung aus dem freiburgischen Bürgerrecht, die mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht verbunden ist, wird im Bürgerrechtsgesetz geregelt.

² Der Staatsrat entscheidet über die Entlassung aus dem freiburgischen Bürgerrecht und dem Schweizer Bürgerrecht.

Art. 29. ¹ Ein Freiburger, der über ein weiteres Kantonsbürgerrecht verfügt, kann um die Entlassung aus dem freiburgischen Bürgerrecht ersuchen. Freiburgisches
Bürgerrecht

² Die der elterlichen Gewalt des Gesuchstellers unterstellten unmündigen Kinder werden in die Entlassung einbezogen; Kinder, die über 16 Jahre alt sind, werden jedoch nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung in die Entlassung einbezogen.

Art. 30. ¹ Die Verzichtserklärung muss an das Departement geschickt werden, das die Zivilstandsangaben überprüft. Verfahren

² Der Staatsrat händigt dem Gesuchsteller das Dokument über die Entlassung aus dem freiburgischen Bürgerrecht aus, in dem alle aus dem Bürgerrecht entlassenen Personen aufgeführt sind.

³ Die Entlassung wird im Amtsblatt veröffentlicht.

⁴ Es kann eine Verwaltungsgebühr erhoben werden.

Art. 31. Die Entlassung aus dem Bürgerrecht wird mit der Eröffnung des Entlassungsdokumentes rechtskräftig. Rechtskraft

B. Aufhebung und Entzug

Art. 32. Der Verlust des freiburgischen Bürgerrechts infolge der Aufhebung oder des Entzugs des Schweizer Bürgerrechts richtet sich nach dem Bürgerrechtsgesetz.

4. KAPITEL

Gemeindebürgerrecht

1. ABSCHNITT

Erwerb

A. Erwerb durch Personen ohne freiburgisches Bürgerrecht

Art. 33. ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die in den Artikeln 10 und 21 dieses Gesetzes vorgesehene Stellungnahme. Stellungnahme
der Gemeinde

² Gibt der Gemeinderat eine negative Stellungnahme ab, so begründet er sie.

³ Gibt der Gemeinderat eine positive Stellungnahme ab, so unterbreitet er das Dossier des Gesuchstellers der nächsten Gemeindeversammlung oder Generalratssitzung im Hinblick auf die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

Anhören des
Gesuchstellers **Art. 34.** ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass der Gesuchsteller von einer Gemeindebehörde oder einer Delegation angehört wird, um sich von seiner Eingliederung zu überzeugen.

² Sie kann darauf verzichten, die Ausländer der zweiten Generation oder die Schweizer Bürger anzuhören.

Entscheid **Art. 35.** ¹ Die Gemeindeversammlung oder der Generalrat entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

² Bei einem Ausländer der zweiten Generation oder einem Schweizer entscheidet der Gemeinderat über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

³ Die Einbürgerungsgebühr wird im Protokoll der Beratungen aufgeführt; eine Kopie des Protokolls wird dem Departement übermittelt.

B. Erwerb durch Personen mit freiburgischen Bürgerrecht

Grundsatz **Art. 36.** ¹ Der Bürger einer freiburgischen Gemeinde kann um die Aufnahme in das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde des Kantons nachsuchen.

² Die unmündigen Kinder werden in die Einbürgerung einbezogen; ab 16 Jahre ist ihre schriftliche Zustimmung erforderlich. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich, wenn der Gesuchsteller nicht über die elterliche Gewalt verfügt.

Einreichung
des Gesuchs
und Entscheid **Art. 37.** ¹ Das begründete Gesuch ist an den Gemeinderat zu richten, der über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts entscheidet.

² Der Erwerb des Gemeindebürgerrechts wird mit der Erteilung durch die Gemeindebehörde rechtskräftig.

Einbürgerungs-
gebühr und
Mitteilung **Art. 38.** Die von der Gemeinde erhobene Einbürgerungsgebühr darf 500 Franken nicht übersteigen. Sie muss im Protokoll der Verhandlungen erwähnt sein; ein Auszug aus dem Protokoll wird dem Departement und dem Kantonalen Amt für den Zivilstandsdienst übermittelt.

2. ABSCHNITT

Verlust

Entlassung aus
dem Gemein-
debürgerrecht **Art. 39.** ¹ Ein Freiburger, der über mehrere Gemeindebürgerrechte verfügt, kann um die Entlassung aus seinen Gemeindebürgerrechten ersuchen, sofern er mindestens ein Gemeindebürgerrecht beibehält.

² Die der elterlichen Gewalt des Gesuchstellers unterstellten unmündigen Kinder werden in die Entlassung einbezogen. Sobald sie 16 Jahre alt sind, müssen sie jedoch schriftlich ihre Zustimmung geben.

³ Der Verlust des Gemeindebürgerrechts erfolgt mit der Eröffnung des Entlassungsdokuments.

Art. 40. ¹ Die Verzichtserklärung ist an das Kantonale Amt für den Zivilstandsdienst zu richten, das die erforderlichen Abklärungen vornimmt und die Erklärung der Gemeindebehörde übermitteln. Verfahren

² Der Gemeinderat stellt ein Entlassungsdokument aus, das alle aus dem Bürgerrecht entlassenen Personen anführt.

³ Das Kantonale Amt für den Zivilstandsdienst stellt das Entlassungsdokument der aus dem Bürgerrecht entlassenen Person zu.

Art. 41. Das Verfahren zur Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist unentgeltlich. Unentgeltlichkeit

5. KAPITEL

Ehrenbürgerrecht des Kantons und der Gemeinde

Art. 42. ¹ Der Grosse Rat kann einer Person ohne freiburgisches Bürgerrecht, die hervorragende Dienste geleistet hat oder sich durch aussergewöhnliche Verdienste hervorgetan hat, unentgeltlich und ehrenhalber das Ehrenbürgerrecht verleihen. Ehrenbürgerrecht des Kantons

² Die Erteilung des Ehrenbürgerrechts hat nur im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens die Wirkungen einer Einbürgerung. Andernfalls ist es persönlich, nicht übertragbar und wirkt sich nicht auf den Zivilstand aus.

Art. 43. ¹ Die Gemeindeversammlung oder der Generalrat kann einem Auswärtigen, der hervorragende Dienste geleistet hat oder sich durch aussergewöhnliche Verdienste hervorgetan hat, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Ehrenbürgerrecht der Gemeinde

² Das Ehrenbürgerrecht wirkt sich nur dann auf den Zivilstand einer Person aus, wenn diese bereits in einer anderen freiburgischen Gemeinde heimatberechtigt ist.

³ Das einem Schweizer oder einer ausländischen Person verliehene Ehrenbürgerrecht wirkt sich nur im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens auf den Zivilstand aus. Andernfalls ist es persönlich und nicht übertragbar.

6. KAPITEL

Feststellungsverfahren

Art. 44. ¹ Die Direktion des Innern entscheidet, wenn fraglich ist, ob eine Person das Schweizer Bürgerrecht besitzt (Art. 49 des Bürgerrechtsgesetzes).

² Sie entscheidet zudem, wenn fraglich ist, ob eine Person das freiburgische Bürgerrecht besitzt.

³ Die betroffene Gemeinde wird angehört.

7. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Ausführungs-
reglement und
Gebührentarif

Art. 45. ¹ Der Staatsrat erlässt das Ausführungsreglement zu diesem Gesetz.

² Er erlässt ausserdem den Tarif der Gebühren, die für die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide zu erheben sind.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 46. Es werden aufgehoben:

- a) das Gesetz vom 21. Mai 1890 über das Einbürgerungswesen sowie die Verzichtleistung auf das Freiburger Bürgerrecht (SGF 114.1.1);
- b) das Ausführungsreglement vom 16. April 1991 zum Gesetz vom 21. Mai 1890 über das Einbürgerungswesen sowie die Verzichtleistung auf das Freiburger Bürgerrecht (SGF 114.1.11);
- c) der Beschluss vom 14. September 1954 über das Bürgerrecht der schweizerischen Frau eines eingebürgerten Ausländers und ihrer Kinder (SGF 114.1.12);
- d) der Beschluss vom 30. März 1965 betreffend das Bürgerrecht der Schweizerfrau eines Ausländers, der im Kanton Freiburg erleichtert eingebürgert wird (SGF 114.1.13);
- e) der Artikel 1 Ziff. 11 des Tarifs vom 19. Dezember 1972 betreffend die Gebühren des kantonalen Amtes für Zivilstandswesen (SGF 211.2.16).

Änderung des
Gesetzes über
die Gemeinden

Art. 47. Das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1 Bst. a

[¹ Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:]

- a) sie beschliesst die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und setzt die Höhe der Einbürgerungsgebühr gemäss dem Gesetz vom 15. November 1996 über das freiburgische Bürgerrecht fest.

Art. 10 Abs. 2

²Die Gemeindeversammlung kann die Zuständigkeit zur Vornahme der Geschäfte nach Absatz 1 Bst. g–j in den von ihr bestimmten Grenzen dem Gemeinderat übertragen. Die Kompetenzübertragung erlischt am Ende der Amtsperiode.

Art. 60 Abs. 3 Bst. k (neu)

[³Ihm stehen unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung oder des Generalrates namentlich folgende Befugnisse zu:]

- k) (neu) er beschliesst die Aufnahme von Ausländern der zweiten Generation, von Schweizern und von Freiburgern in das Gemeindebürgerrecht und setzt die Einbürgerungsgebühr der Gemeinde fest.

Art. 48. Dieses Gesetz ist auf die bei seinem Inkrafttreten hängigen Gesetze anwendbar, sofern sie nicht bereits beim Grossen Rat hängig sind. Übergangsbestimmung

Art. 49. Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Inkrafttreten

Also beschlossen vom Grossen Rat, zu Freiburg, am 15. November 1996.

Der Präsident:

A. HAYMOZ

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER

Der Staatsrat hat dieses Gesetz am 8. April 1997 promulgiert und auf den 1. Juli 1997 in Kraft gesetzt.